

## **Zwei Kreistagsbeschlüsse der FDP Wetterau:**

- **Mindestabstand für Windkraftanlagen zu Wohngebieten**
- **Gegen den Vorrang von Windkraftanlagen**

Der Kreisparteitag der FDP Wetterau hat am 16. April 2010 in Nieder-Florstadt die beiden Anträge der FDP Friedberg zu Windkraftanlagen angenommen, beide mit großer Mehrheit.

**Der erste Antrag vom 31. März 2010 lautete:**

### **Betr.: Initiative zur Änderung des § 35 des Bundesbaugesetzes**

Die Kreismitgliederversammlung der FDP Wetterau möge beschließen:

Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative im Deutschen Bundesrat einzubringen, um den § 35 des Bundesbaugesetzbuches dergestalt zu ändern, daß der Bau von Windkraftanlagen keine unbedingte Vorrangbebauung im Außenbereich mehr darstellt.

#### **Begründung**

Die bisherige Regelung des § 35 des Bundesbaugesetzes hebt die Möglichkeiten von Städten und Gemeinden hinsichtlich der Beeinflussung des Baus von Windkraftanlagen nahezu aus. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, daß solche Anlagen zur Energieproduktion in der Bevölkerung häufig sehr kontrovers diskutiert und häufig auch abgelehnt werden.

Bislang haben Städte und Gemeinden so gut wie keine Möglichkeiten, entsprechende Planungen beeinflussen zu können.

Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muß auch darauf achten, daß neue Wege nicht gegen, sondern mit der Bevölkerung vollzogen werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez.

Achim Güssgen

**Der zweite Antrag vom 31. März 2010 lautete:**

### **Betr. Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten**

Die Kreismitgliederversammlung der FDP Wetterau möge beschließen:

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird aufgefordert, den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung per Erlaß hessenweit schnellstmöglich dergestalt zu regeln, daß dieser Abstand immer mindestens das Zehnfache der Gesamtanlagenhöhe einer Windkraftanlage betragen muß.

#### **Begründung:**

Hessen ist derzeit das Bundesland, in dem es keine landesweit einheitliche und verbindliche Regelung hinsichtlich des Mindestabstandes zwischen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung gibt. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 31. März 2010 angekündigte diesbezügliche Erlaß ist lediglich eine Handlungsempfehlung, aber keine verbindliche Handlungsanweisung und stellt keine wirkliche Lösung des Problems dar.

Es besteht hier auch eine Eilbedürftigkeit, da derzeit zum Beispiel im Entwurf des Flächennutzungsplans für das Rhein-Main-Gebiet keine Vorrangflächen für den Bau der Windkraftanlagen ausgewiesen sind. Insofern wird die Ankündigung des Hessischen Wirtschaftsministers, für den Fall der Verabschiedung des Regionalen Flächennutzungsplanes solche Mindestabstände einzuführen, zwar begrüßt. Gleichzeitig ist diese Ankündigung aber bis zu diesem Zeitpunkt wirkungslos und für laufende Genehmigungsverfahren rechtlich nicht bindend.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß Hessen eine einheitliche Regelung zum Landschaftsschutz benötigt. Es ist ansonsten zu befürchten, daß durch den unkontrollierten Bau von Windkraftanlagen eine zunehmende „Verspargelung“ unserer Kulturlandschaft stattfindet. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez.  
Achim Güssgen